

TE Vwgh Erkenntnis 2021/3/17 Ra 2019/17/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §60

VStG §44a Z1

VStG §44a Z2

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §29 Abs1

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer sowie die Hofräte Mag. Berger und Dr. Terlitza als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision der T S in D), vertreten durch Dr. Patrick Ruth und MMag. Daniel Pinzger, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck,

Kapuzinergasse 8/4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 23. Jänner 2019, LVwG-S-1837/004-2016, betreffend Übertretungen des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Horn), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. Juni 2016 wurde die Revisionswerberin als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer näher bezeichneten Gesellschaft wegen zwei Übertretungen des § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild iVm § 2 Abs. 2 und 4 Glücksspielgesetz - GSpG schuldig erkannt, weil sie gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten habe, dass sich diese Gesellschaft durch entgeltliches Zur-Verfügung-Stellen von zwei Glücksspielgeräten als Unternehmer an den in einem näher bezeichneten Lokal veranstalteten verbotenen Ausspielungen unternehmerisch beteiligt habe. Es wurden über sie zwei Geldstrafen (samt Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. Juni 2016 wurde die Revisionswerberin als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer näher bezeichneten Gesellschaft wegen zwei Übertretungen des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, viertes Tatbild in Verbindung mit , Paragraph 2, Absatz 2, und 4 Glücksspielgesetz - GSpG schuldig erkannt, weil sie gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu verantworten habe, dass sich diese Gesellschaft durch entgeltliches Zur-Verfügung-Stellen von zwei Glücksspielgeräten als Unternehmer an den in einem näher bezeichneten Lokal veranstalteten verbotenen Ausspielungen unternehmerisch beteiligt habe. Es wurden über sie zwei Geldstrafen (samt Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt.

2

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich (Verwaltungsgericht) vom 29. Jänner 2018 wurde der von der Revisionswerberin dagegen erhobenen Beschwerde insofern Folge gegeben, als die zu verhängenden Geldstrafen sowie die Ersatzfreiheitstrafen herabgesetzt und die Kosten des behördlichen Verfahrens neu bestimmt wurden. Außerdem sprach das Verwaltungsgericht aus, dass eine ordentliche Revision nicht zulässig sei.

3

Dieses Erkenntnis hob der Verwaltungsgerichtshof aufgrund der von der Revisionswerberin erhobenen Revision mit Erkenntnis vom 25. September 2018, Ra 2018/17/0141, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf, weil das Verwaltungsgericht rechtswidrig von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen hatte.

4

Mit dem nunmehr angefochtenen (Ersatz-)Erkenntnis wurde der Beschwerde - nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung - erneut insofern Folge gegeben, als die zu verhängenden Geldstrafen sowie die Ersatzfreiheitstrafen herabgesetzt und die Kosten des behördlichen Verfahrens neu bestimmt wurden sowie ausgesprochen wurde, dass der Revisionswerberin keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Last fielen. Weiters wies das Verwaltungsgericht in der mündlichen Verhandlung gestellte Beweisanträge ab und sprach aus, dass eine ordentliche Revision nicht zulässig sei.

5

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision. Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

6

1.1. Die vorliegende Revision erweist sich schon im Hinblick auf das Zulässigkeitsvorbringen, es bestehe ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung des angefochtenen Erkenntnisses, als zulässig. Die Revision ist insoweit auch begründet.

7

1.2. § 44a VStG regelt, welche Bestandteile der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten hat. Dazu zählen unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Z 1) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Z 2). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der angelasteten Übertretung geschlossen werden kann. Der Revisionswerber hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl. z.B. VwGH 3.2.2021, Ra 2019/17/0105, mwN).

1.2. Paragraph 44 a, VStG regelt, welche Bestandteile der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten hat. Dazu zählen unter anderem die als erwiesen angenommene Tat (Ziffer eins,) und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist (Ziffer 2,). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG muss der Spruch eines Straferkenntnisses so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der angelasteten Übertretung geschlossen werden kann. Der Revisionswerber hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden. Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen vergleiche , z.B. VwGH 3.2.2021, Ra 2019/17/0105, mwN).

8

Besteht ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, bei dem es sich nicht bloß um eine terminologische Abweichung, deren Wirkung sich im Sprachlichen erschöpft, handelt, sondern bei dem die Wahl unterschiedlicher Begriffe vielmehr eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt, führt dies zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit (vgl. wiederum VwGH 3.2.2021, Ra 2019/17/0105, mwN).

Besteht ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, bei dem es sich nicht bloß um eine terminologische Abweichung, deren Wirkung sich im Sprachlichen erschöpft, handelt, sondern bei dem die Wahl unterschiedlicher Begriffe vielmehr eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt, führt dies zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit vergleiche , wiederum VwGH 3.2.2021, Ra 2019/17/0105, mwN).

9

1.3. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt als Täter im Sinne des vierten Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG eine Person in Betracht, die nicht Veranstalter ist, sondern die sich in Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinn des § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt (vgl. in diesem Sinn VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0406). Es bedarf zur Erfüllung des vierten Tatbildes weder einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen den Spielern und dem an den Ausspielungen Beteiligten im Sinne des § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild GSpG, noch einer sonstigen „Ausübungshandlung“ bei der konkreten Durchführung der einzelnen Ausspielung des nach diesem Tatbild zur Verantwortung gezogenen Beteiligten (vgl. etwa VwGH 25.6.2020, Ra 2019/15/0144, mwN).

1.3. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt als Täter im Sinne des vierten Tatbildes des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG eine Person in Betracht, die nicht Veranstalter ist, sondern die sich in Kenntnis von der Veranstaltung von Glücksspielen nur in irgendeiner Weise an der Veranstaltung unternehmerisch im Sinn des Paragraph 2, Absatz 2, GSpG beteiligt vergleiche , in diesem Sinn VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0406). Es bedarf zur Erfüllung des vierten Tatbildes weder einer unmittelbaren Rechtsbeziehung zwischen den Spielern und dem an den Ausspielungen Beteiligten im Sinne des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, viertes Tatbild GSpG, noch einer sonstigen „Ausübungshandlung“ bei der konkreten Durchführung der einzelnen Ausspielung des nach diesem Tatbild zur Verantwortung gezogenen Beteiligten vergleiche , etwa VwGH 25.6.2020, Ra 2019/15/0144, mwN).

10

1.4. Im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde wird der Revisionswerberin vorgeworfen, dass die von ihr vertretene Gesellschaft das vierte Tatbild des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verwirklicht hätte.

1.4. Im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde wird der Revisionswerberin vorgeworfen, dass die von ihr vertretene Gesellschaft das vierte Tatbild des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG verwirklicht hätte.

11

Dasselbe gilt auch für das vorliegend angefochtene (Ersatz-)Erkenntnis, das durch seine in Bezug auf den Schuldspruch

abweisende Entscheidung den Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses insoweit übernommen hat. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses führt das Verwaltungsgericht hingegen aus, die von der Revisionswerberin vertretene Gesellschaft habe „Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen [...]“ auf eigenen Namen und Rechnung sowie auf eigenes Risiko veranstaltet. Die Revisionswerberin habe daher zu verantworten, dass die von ihr vertretene Gesellschaft „eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1[,] erstes Tatbild [,] GSpG begangen“ habe. Dasselbe gilt auch für das vorliegend angefochtene (Ersatz-)Erkenntnis, das durch seine in Bezug auf den Schuldspruch abweisende Entscheidung den Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses insoweit übernommen hat. In den Entscheidungsgründen des angefochtenen Erkenntnisses führt das Verwaltungsgericht hingegen aus, die von der Revisionswerberin vertretene Gesellschaft habe „Glücksspiele in Form von verbotenen Ausspielungen [...]“ auf eigenen Namen und Rechnung sowie auf eigenes Risiko veranstaltet. Die Revisionswerberin habe daher zu verantworten, dass die von ihr vertretene Gesellschaft „eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins [,] erstes Tatbild [,] GSpG begangen“ habe.

12

1.5. Da im Spruch die Verwirklichung des vierten Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG vorgeworfen wurde, das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung aber von der Verwirklichung des ersten Tatbildes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG durch die von der Revisionswerberin vertretene Gesellschaft ausging, ergibt sich ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung des angefochtenen Erkenntnisses. 1.5. Da im Spruch die Verwirklichung des vierten Tatbildes des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG vorgeworfen wurde, das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung aber von der Verwirklichung des ersten Tatbildes des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG durch die von der Revisionswerberin vertretene Gesellschaft ausging, ergibt sich ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung des angefochtenen Erkenntnisses.

13

Damit ist dem angefochtenen Erkenntnis angesichts dieser unlösbar widersprüchlichen Tatanlastungen nicht unverwechselbar zu entnehmen, welche Tathandlung der Revisionswerberin konkret vorgeworfen wurde und unter welches Tatbild diese Tathandlung nach Ansicht des Verwaltungsgerichts zu subsumieren wäre. Es entspricht somit nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 und 2 VStG und ist dadurch mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet. Damit ist dem angefochtenen Erkenntnis angesichts dieser unlösbar widersprüchlichen Tatanlastungen nicht unverwechselbar zu entnehmen, welche Tathandlung der Revisionswerberin konkret vorgeworfen wurde und unter welches Tatbild diese Tathandlung nach Ansicht des Verwaltungsgerichts zu subsumieren wäre. Es entspricht somit nicht den Anforderungen des Paragraph 44 a, Ziffer eins, und 2 VStG und ist dadurch mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.

14

2. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass auf das weitere Zulässigkeitsvorbringen einzugehen war. 2. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben, ohne dass auf das weitere Zulässigkeitsvorbringen einzugehen war.

15

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 17. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019170113.L00

Im RIS seit

08.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at